

# Die Gefangenen von Guantánamo Bay

Ihre Inhaftierung verstößt gegen die Genfer Konvention – auch Deutschland ist zur Ahndung dieses Verstoßes verpflichtet

**von Silke Studzinsky**

**Steht der Status Kriegsgefangener im Sinne der 3. Genfer Konvention (GK III) den während des Afghanistankriegs gefangen genommenen Kämpfern, die nach Guantánamo verbracht wurden, zu, oder gehören sie zur Zivilbevölkerung im Sinne der 4. Genfer Konvention (GK IV)?**

**Welche Verpflichtungen folgen aus der völkerrechtswidrigen Behandlung der Gefangenen für die Hohen Vertragsparteien des Abkommens, wenn seine Regeln nicht eingehalten werden?**

Nach 1 1/2 Jahren sind immer noch rund sechshundert Personen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan gefangen genommen wurden, in Guantánamo inhaftiert.

Ihre Situation ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht wissen, ob ihnen überhaupt und wenn ja, welche Vorwürfe zur Last gelegt werden. Beweismittel werden vorenthalten, sie haben keinen Zugang zu VerteidigerInnen. Weder eine Kontrolle der Haftbedingungen noch ein Beschwerderecht gegen diese ist möglich. Internationalen Menschenrechtsorganisationen wie amnesty u.a. wird der Zutritt verweigert.

Das Internationale Rote Kreuz, das Zutritt in Guantánamo hat, ist nicht befugt, öffentliche Stellungnahmen abzugeben. Die USA bezeichnen die Gefangenen als „unrechtmäßige Kombattanten“, denen der Status als Kriegsgefangener nicht zukommt und die auch ansonsten nicht unter den Schutz der Genfer Konvention fallen. Das Völkerrecht kennt diesen Begriff nicht.

Nach Art. 5 Abs. 2 der 3. Genfer Konvention ist jedoch jeder während eines bewaffneten Konflikts Gefangene bis zur endgültigen Feststellung, ob er Kombat-

tant im Sinne der Konvention ist, als solcher zu behandeln. Das gilt sowohl für vermeintliche Taliban wie auch mutmaßliche Al-Quaida-Angehörige.

Jedoch selbst wenn man allen während des bewaffneten Konflikts in Afghanistan Gefangenen keinen Status als Kriegsgefangene zubilligen würde, zählen sie zur Zivilbevölkerung, die dem Schutz der 4. Genfer Konvention unterliegen (Zur Frage des Status und der Rechte der in Guantánamo Gefangenen: Kurth in ZRP 2002, 404 ff; amnesty international <<http://web.amnesty.org/library/index/ENGAMR510442002>>; human rights watch <<http://www.hrw.org/press/2002/01/us012802.htm>>; Audeoud, in Le monde diplomatique, frz. Ausgabe April 2002 mit jeweils weiteren Nachweisen).

**1. Welche Rechte sind bei der Verbringung der Gefangenen nach Guantánamo und durch ihre Behandlung dort bei Anwendung der 3. Genfer Konvention verletzt?**

Nimmt man an, die Betroffenen sind Kriegsgefangene nach der GK III, zumindest bis ein Gericht ihren Status endgültig geklärt hat, so verstößt bereits ihre Verbringung an einen anderen Ort gegen das dritte Genfer Abkommen.

Als Kriegsgefangene müssten sie nach Beendigung des bewaffneten Konflikts freigelassen werden (Art 118 GK III), es sei denn, ihnen werden konkrete Kriegsverbrechen vorgeworfen.

Dann jedoch müssen sie wiederum als Beschuldigte behandelt werden, also erfahren, was ihnen vorgeworfen wird. Sie müssen die Möglichkeit haben, einen Verteidiger zu beauftragen und Akteneinsicht zu erhalten. Ihre Namen müssen bekannt gegeben werden, und Rechtsmittel gegen eine Verurteilung müssen

zulässig sein (vgl. dazu im Einzelnen Art. 199 ff GK III).

Die Gefangenen in Guantánamo wissen nach wie vor nicht, was ihnen vorgeworfen wird. Sie sind auch nicht verteidigt. Unter diesen Umständen verstößt das weitere Festhalten gegen humanitäres Völkerrecht und auch gegen sonstige Konventionen.

Aber auch ihre Unterbringung in Käfigen und die immer wiederkehrenden Verhöre, die ohne jeglichen Zugang zu anwaltlichem Beistand stattfinden, stellen eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne der 3. Genfer Konvention dar und öffnen zudem Folter Tür und Tor.

So werden z.B. pakistanische Staatsangehörige vom pakistanischen Geheimdienst verhört.

Dieser ist bekannt für regelmäßige Folter, Schläge und Misshandlung von Personen, um Geständnisse zu entlocken. Im Einzelnen ist völlig unbekannt, wie und von wem Verhöre durchgeführt werden. Die Gefangenen haben keine Möglichkeit, ein Gericht anzurufen oder sich zu beschweren (amnesty 2.8.2002 und ausführlicher Bericht von März 2002, AI Index: AMR 51/044/2002, auch zu anderen nach dem 11.9.2001 festgenommenen Personen).

**2. Zu welchen Konsequenzen führt dann eine völkerrechtswidrige Behandlung von Kriegsgefangenen durch die USA?**

Art. 129 GK III verpflichtet jeden Vertragsstaat im Falle von „schweren Verletzungen“ des Abkommens, die in Art. 130 GK III aufgeführt sind:

a.) die Personen zu ermitteln, die schwere Verletzungen begangen oder den Befehl dazu erteilt haben,

b.) die Beschuldigten ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen.

Auch kann einem anderen an der Verfolgung interessierten Staat der Beschuldigte übergeben werden.

Zentraler Punkt ist, dass eine Verfolgung derjenigen Beschuldigten und ihrer Befehlsgeber stattfinden soll, die im Verdacht stehen, die Konvention verletzt zu haben. Dies ist eine unmittelbare Pflicht zur Strafverfolgung aus der GK III heraus.

Schwere Verletzungen iSd Art. 130 GK III sind:

Vorsätzliche Tötung, Folterung, unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit oder Entzug seines Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren entsprechend den Vorschriften dieses Abkommens.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die USA sind Hohe Vertragsparteien dieses Abkommens, so dass für beide Staaten die Pflichten und Rechte aus der Konvention gelten.

Da die USA, wie beschrieben, die Gefangenen völkerrechtswidrig nach Guantánamo verbracht haben und dort wiederum entgegen humanitärem Völkerrecht behandeln, hat jeder andere Vertragsstaat, also auch Deutschland, die Verpflichtung, die Täter vor Ort und ihre Befehlsgeber zu ermitteln und vor eigene Gerichte zu stellen.

Die Bundesrepublik hat in § 6 Nr. 9 StGB die unmittelbare Anwendung des deutschen Strafrechts festgelegt, wenn eine Verpflichtung zur Verfolgung aufgrund eines internationalen Abkommens besteht.

**3. Welche Rechte sind bei Anwendung der 4. Genfer Konvention verletzt?**

Gehören die Gefangenen zur Zivilbevölkerung, so ist auch ihre Verschleppung

nach Guantánamo gem. Art. 49 GK IV verboten und auch ihr dortiges Festhalten, ohne dass sie erfahren, was ihnen eigentlich vorgeworfen wird.

Auch hier gilt, dass ein wegen einer Straftat Beschuldigter unverzüglich erfahren muss, was ihm vorgeworfen wird, und dass er die Möglichkeit haben muss, sich verteidigen zu lassen oder einen Verteidiger beigeordnet zu bekommen, die Beweismittel zu erfahren und gegen eine Verurteilung Rechtsmittel einzulegen (im Einzelnen Art. 71 ff GK IV).

Angehörige der Zivilbevölkerung dürfen ebenfalls nicht unmenschlich behandelt, gefoltert, getötet werden (s. Art. 3, 27 ff.

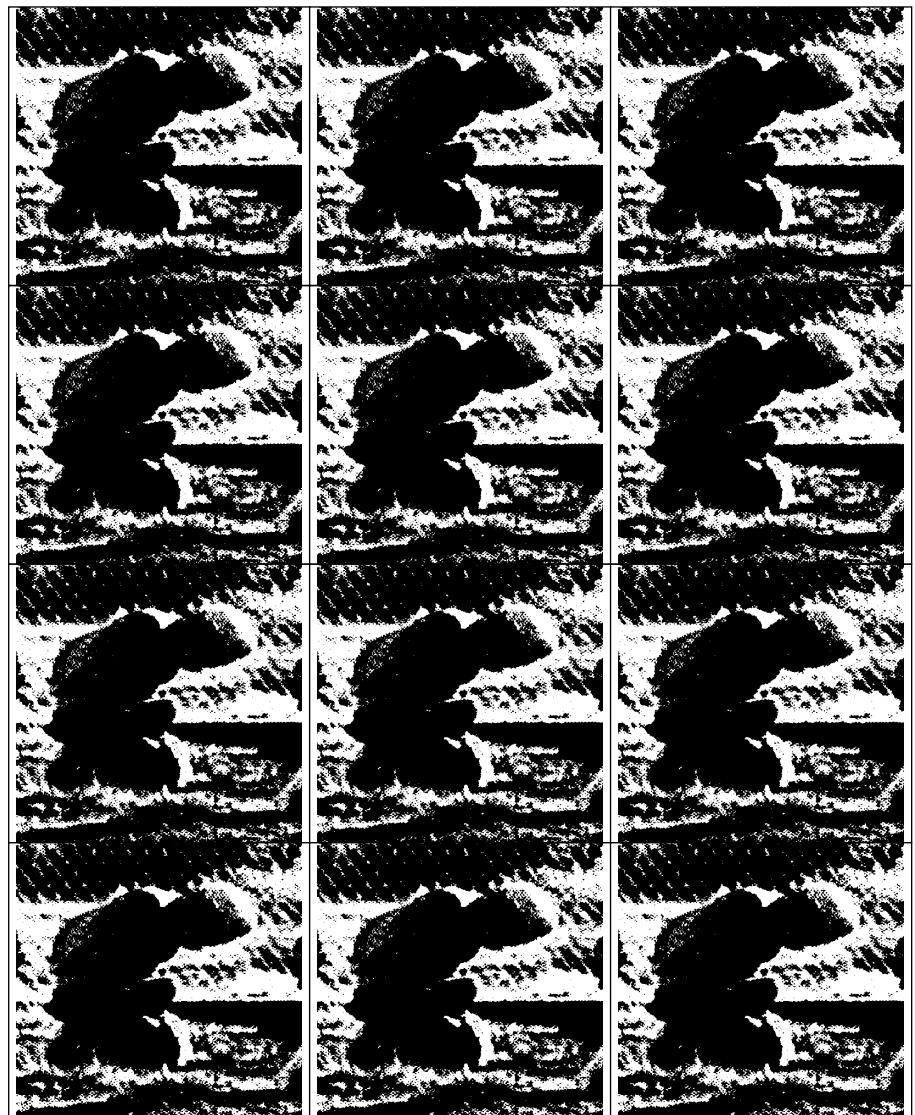
GK IV), so dass auch die ständigen Verhöre und die Art der Unterbringung verboten sind.

**4. Welche Folgen hat eine völkerrechtswidrige Behandlung der Zivilbevölkerung?**

In der GK IV zum Schutz der Zivilbevölkerung gibt es eine parallele Vorschrift wie in der GK III zum Schutz der Kriegsgefangenen.

Art. 146 der GK IV verpflichtet jeden Vertragsstaat im Falle von „schweren Verletzungen“ des Abkommens, die in Art. 147 GK IV aufgeführt sind:

**Guantánamo**



Bildmontage: Christoph Strecker

- a) die Personen zu ermitteln, die schwere Verletzungen begangen haben oder den Befehl dazu erteilt haben,
- b) die Beschuldigten ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen.

Auch kann einem anderen an der Verfolgung interessierten Staat der Beschuldigte übergeben werden.

Die schweren Verletzungen sind in Art. 147 GK IV definiert und gehen sogar noch über die des dritten Abkommens hinaus.

Schwere Verletzungen sind danach u.a.: Vorsätzliche Tötung, Folterung, unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung, rechtswidrige Gefangenhaltung oder Entzug des Rechts auf ein ordentliches und unparteiisches den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die USA sind Hohe Vertragsparteien dieses 4. Abkommens, so dass für beide Staaten die Pflichten und Rechte aus der Konvention gelten.

Da die USA, wie oben beschrieben, die Gefangenen völkerrechtswidrig nach Guantánamo verbracht haben und dort wiederum entgegen humanitärem Völkerrecht behandeln, hat jeder andere Vertragsstaat, also auch Deutschland, die Verpflichtung, die Täter vor Ort und ihre Befehlsgeber zu ermitteln und vor eigene Gerichte zu stellen.

Die Bundesrepublik hat in § 6 Nr. 9 StGB die unmittelbare Anwendung des deutschen Strafrechts festgelegt, wenn eine Verpflichtung aufgrund eines internationalen Abkommens wie z.B. der Genfer Konvention besteht.

Als zu prüfende Tatbestände des materiellen Strafrechts kommen u.a. Freiheitsberaubung, Menschenraub, Nötigung und Körperverletzung in Betracht.

Es wird deutlich, dass es unter dem

Blickwinkel der Konsequenzen der völkerrechtswidrigen Behandlung der in Guantánamo gefangenen Afghanistan-Kämpfer unerheblich ist, ob auf sie die 3. oder 4. Genfer Konvention Anwendung findet. In beiden Fällen ist u.a. Deutschland verpflichtet, tätig zu werden und Ermittlungen aufzunehmen.

Doch selbst wenn man der Auffassung folgen würde, die Gefangenen fielen weder unter die 3. noch unter die 4. Genfer Konvention, seien also weder Kriegsgefangene noch Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt, stehen ihnen die Rechte auf Verteidigung nach den Artikeln 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 und nach den Artikeln 7, 9, 10 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu, die beide auch von den USA ratifiziert sind. Danach haben sie Anspruch auf Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, unverzügliche richterliche Vorführung und vor allem auf Verteidigung und Kenntnis der Vorwürfe.

Trotz dieses haltlosen rechtswidrigen Zustands und vergeblicher Versuche, amerikanische Gerichte zum Tätigwerden zu bringen, gibt es kaum Proteste, insbesondere nicht von den Staaten, die die genannten Abkommen unterschrieben haben.

Nur Schweden ist öffentlich hervorgetreten und hat Washington in einem formellen Begehren aufgefordert, den inhaftierten schwedischen Staatsangehörigen frei zu lassen und das Völkerrecht zu respektieren.

Eine Anfrage beim Auswärtigen Amt, welche konkreten Schritte die Bundesrepublik unternommen hat, wurde mir lapidar beantwortet mit den Worten, die Bundesrepublik habe sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt und werde sich auch künftig dafür einsetzen, dass die Gefangenen nach den Standards des humanitären Völkerrechts behandelt würden.

Allgemeiner und nichtssagender konnte die Auskunft auf meine Anfrage nicht ausfallen.

Eine Handlungspflicht nach den im Einzelnen zitierten Artikeln der Genfer Konventionen sieht das Auswärtige Amt nicht.

Eine Änderung des Verhaltens der USA und der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten ist nicht absehbar, zumal ein öffentlicher Druck nicht erkennbar ist.

Nachdem im November 2002 das Berufungsgericht von San Francisco die Klage einer Gruppe von JuristInnen und WissenschaftlerInnen gegen George W. Bush u.a. wegen der rechtlosen Situation der Gefangenen abgewiesen hatte, ist dieses Verfahren nun in der Rechtsmittelinstanz am Supreme Court anhängig. Mit einer Entscheidung, an die nicht viel Hoffnung geknüpft wird, ist in diesem Jahr zu rechnen ([http://paris.indymedia.org/imprime\\_article.php3?id\\_article=2067](http://paris.indymedia.org/imprime_article.php3?id_article=2067)).

Neben einem breiten Protest aller Unterzeichnerstaaten dürften Strafanzeigen wegen Verletzung der Genfer Konventionen ein weiterer Weg sein, um der rechtswidrigen Situation ein Ende zu setzen.

### Nachbemerkung

Nach einem Bericht der Berliner Zeitung vom 10./11.5.2003 haben die USA inzwischen 13 Gefangene nach Afghanistan abgeschoben. Bisher wurden 23 Gefangene freigelassen, darunter ein Schwerkranker und ein über 70-Jähriger. US-Verteidigungsminister Rumsfeld erklärte, dass die Gefangenen weiter unbefristet festgehalten würden, bis sichergestellt sei, dass sie keine Bedrohung darstellten, die Vernehmer davon überzeugt seien, dass sie keine nützlichen Informationen mehr liefern und ihnen keine strafrechtlichen Vorwürfe gemacht werden könnten (Herald Tribune vom 6.5.2003).

### Die Autorin:

*Silke Studzinsky ist Rechtsanwältin in Berlin*